



Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Ober-Ramstadt

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2007 folgende Neufassung der Benutzungsordnung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ober-Ramstadt. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.

2. Benutzerkreis

Nutzerin/Nutzer der Stadtbücherei Ober-Ramstadt kann jede/jeder ab 6 Jahren werden, die/der nachweislich den Hauptwohn- oder Nebenwohnsitz in Ober-Ramstadt oder in den angrenzenden Landkreisen hat. Über Ausnahmen entscheidet die Büchereileitung.

3. Anmeldung

3.1 Die/der Benutzerin/Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des Bundespersonalausweises oder des Passes an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen die schriftliche Zustimmung eines Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten einholen. Wird für die Nutzung des Personalcomputers mit Internetanschluss oder von AV-Medien keine Erlaubnis erteilt, so ist dies besonders zu erklären.

3.2 Die/der Benutzerin/Benutzer bzw. deren gesetzliche/r Vertreterin/Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

Nach der Anmeldung erhält jede/jeder Benutzerin/Benutzer kostenlos einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt; der Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist mitzuteilen.

Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3.3 Für die Zwecke der Ausleihverbuchung und für die Nutzung des Personalcomputers mit Internetanschluss werden personenbezogene Daten erhoben und in einer automatisierten Datei gespeichert.

3.4 Die für Ausstellung eines Ersatzausweises entstehenden Kosten von € 2,50 sind zu erstatten.

4. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

4.1 Die Ausleihe ist kostenlos. Medien aller Art dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen. Die Ausleihfristen und Verlängerungen

sind je nach Medienart unterschiedlich geregelt. Verlängerungen sind nur möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt und können auch telefonisch vorgenommen werden.

	Ausleihfristen	Verlängerungen
Bücher	4 Wochen	2 mal
MCs /Hörbücher	4 Wochen	1 mal
Zeitschriften Musik-CDs, CD-ROMs	2 Wochen	1 mal
DVDs	2 Wochen	keine Verlängerung

DVDs und CD-ROMs werden entsprechend der FSK ausgeliehen.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Für die Vorbestellung sind entstandene Auslagen zu zahlen.

4.4 Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

5.1 Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

5.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

5.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist die/der Benutzerin/Benutzer schadenersatzpflichtig.

Je nach Grad der Beschädigung ist ein Ersatz von mindestens € 2,00 - bis zu einem Ersatz in voller Höhe zu leisten.

Bei Verlust ist Ersatz in voller Höhe zuzüglich € 2,50 für Einarbeitung und Materialkosten zu leisten.

Für Medienboxen ist bei Beschädigung oder Verlust Ersatz in voller Höhe zu leisten. Bei Beschädigung oder Verlust des Strichcodes oder von MC/CD-Hüllen sind € 0,50, bei Doppelhüllen € 1,00, bei Mehrfach-Hüllen € 1,50 zu leisten, bei Verlust des Covers ist € 1,00 zu zahlen.

5.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, ist die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer haftbar.

6. Versäumnisentgelt, Einziehung

6.1 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt zu entrichten.

6.2 Das Versäumnisentgelt für jede entliehene Medieneinheit beträgt bei Überschreiten der Leihfrist

um eine Woche	€ 0,50
um zwei Wochen	€ 1,00
um drei und mehr Wochen	€ 1,50 .

Das Entgelt mit den entstandenen Portokosten ist bei Rückgabe der Medieneinheiten bei der Stadtbücherei zu zahlen und kann gegebenenfalls auf dem Rechtsweg kostenpflichtig eingezogen werden.

6.3 Die Stadtbücherei ist berechtigt, nach Überschreiten der Leihfrist die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg einzuziehen. Die entstehenden Kosten und Auslagen sind zu erstatten.

7. Besondere Regelungen zur Nutzung des PCs mit Internetanschluss, Kostenersatz, Haftungsregelung

7.1 Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit des Internetanschlusses sowie der von ihr bereitgestellten Soft- und Hardware und die Verfügbarkeit der zugänglichen Informationen und Medien.

7.2 Zur eigenverantwortlichen Nutzung des Personalcomputers mit Internetanschluss müssen Termine reserviert werden. Die Nutzung des PCs ist auf 30 Minuten begrenzt, wenn weitere Teilnehmer auf eine Zugangsmöglichkeit warten. Die Bediensteten der Stadtbücherei können bei Bedarf andere zeitliche Regelungen gestatten.

7.3 Eine Betreuung am PC durch die Büchereibediensteten kann nicht vorgenommen werden. Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.

7.4 Es ist ausdrücklich untersagt, rassistische, gewaltverherrlichende, jugendgefährdende, pornografische und nicht verfassungskonforme Dienste, Inhalte und Informationen abzurufen oder in das Datennetz einzugeben. Außerdem ist es untersagt, Nachrichten zu versenden oder zu veröffentlichen, deren Inhalt rechtswidrig oder beleidigend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.

7.5 Es ist nicht gestattet, die Konfiguration der Hard- und Software zu verändern. Die Nutzer sind nicht befugt, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren. Die Kosten für Schäden, die durch vorsätzliche Manipulationen entstehen, sind von den Nutzern zu tragen. Für Downloads dürfen nur Disketten der Stadtbücherei benutzt werden.

7.6 Das Chatten ist nicht gestattet.

7.7 Zum teilweisen Ersatz der Kosten für das Surfen im Internet u.ä. werden folgende Kostensätze festgelegt:

Internet-Surfen	30 Minuten	€ 1,00
Diskette	pro Stück	€ 0,50
Drucker-Nutzung	pro Blatt	€ 0,10

7.8 Die Stadt Ober-Ramstadt übernimmt für den eigenverantwortlichen Gebrauch des PCs durch die Nutzer in jeglicher Form keinerlei Haftung. Die Nutzer verzichten im Schadenfall auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Ober-Ramstadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Ober-Ramstadt und deren Bedienstete.

8. Hausordnung

Die Bediensteten der Stadtbücherei oder sonstige Beauftragte der Stadt Ober-Ramstadt üben das Hausrecht aus.

9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder gegen die Anordnungen der Bediensteten verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

10. Einwilligung zur Speicherung personenbezogener Daten in einer Datenbank

Die Stadtbücherei Ober-Ramstadt arbeitet mit einem elektronischen Bibliothekssystem. Die EDV-Verwaltung entspricht den Richtlinien des Hess. Datenschutzgesetzes. Folgende personenbezogenen Daten werden gespeichert: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, Telefonnummer.

11. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat gesondert festgesetzt und veröffentlicht.

12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den

Der Magistrat der Stadt
Ober-Ramstadt

Werner Schuchmann
Bürgermeister